

Gemeinde Büchen Lärmaktionsplanung (2024)

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN NACHBARGEMEINDEN UND BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN ZUR LÄRMAKTIONSPLANUNG

Beratungsstand:

Bau-, Wege- und Umweltausschuss vom 10.09.2024

Gemeindevertretung vom 08.10.2024

Aufgestellt:
Bargteheide, den 21.08.2024

Gemeinde Büchen

Amtsplatz 1

21514 Büchen

Tel.: 041 / 55 80 09-0

Fax : 041 / 55 80 09-999

In Zusammenarbeit mit :

LAIRM – Consult – GmbH

Beratendes Ingenieurbüro für Akustik, Luftreinhaltung und Immissionsschutz

Haferkamp 6

22941 Bargteheide Tel.: 04532 / 28 09-0

Fax : 04532 / 28 09-15

I. Allgemeines

Die Gemeinde Büchen hat in der Lärminderungsplanung 2024 eine Lärmaktionsplanung erarbeitet. Zunächst wurde eine Entwurfsfassung erarbeitet, auf deren Basis (Stand 06.05.2024) die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit am 27.05.2024 bzw. in der Zeit vom 10.06.2024 bis 09.07.2024 die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben wurde.

Im Folgenden erfolgt eine Beantwortung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse (Gegenüberstellung) für die Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Parallel wird eine Änderungsfassung erstellt, die die Ergebnisse der Synopse aufgreift.

II. Träger öffentlicher Belange

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein (BUND S-H)
3. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
4. Ericsson Services GmbH im Auftrag der Deutschen Telekom
5. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Abt.7/71
6. Eisenbahn-Schienenwege, Bundesnetzagentur
7. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin
8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
9. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde
10. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
11. DB AG, DB Immobilien
12. Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Straßenverkehr
13. Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
14. Bürgermeister Gemeinde Witzeeze
15. Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen
16. Kreis Herzogtum Lauenburg, Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
17. Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz (LfU)

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Büchen
Die Amtsdirektorin
z.Hd. Frau Linda Reinke
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 53.37.30.020 /
Ihre Nachricht vom: 10.06.2024/
Mein Zeichen: Büchen-Lärmaktionsplan /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 11.06.2024

Überprüfung des Lärmaktionsplanes vom 31.05.2018 sowie Lärmaktionsplanung 2024 der Gemeinde Büchen gem. § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: **Beteiligung und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung**
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Reinke,

Teile der überplanten Flächen befinden sich in archäologischen Interessengebieten. In diesen Bereichen ist mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Eingriffen zu beteiligen (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH).

Denkmäler sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Eingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmäler entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Oberen Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Sofern Maßnahmen mit Eingriff zu erwarten sind, wird das Archäologische Landesamt frühzeitig in die Planung mit eingebunden und entsprechend beteiligt.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024)
der Gemeinde Büchen

- 2 -

Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

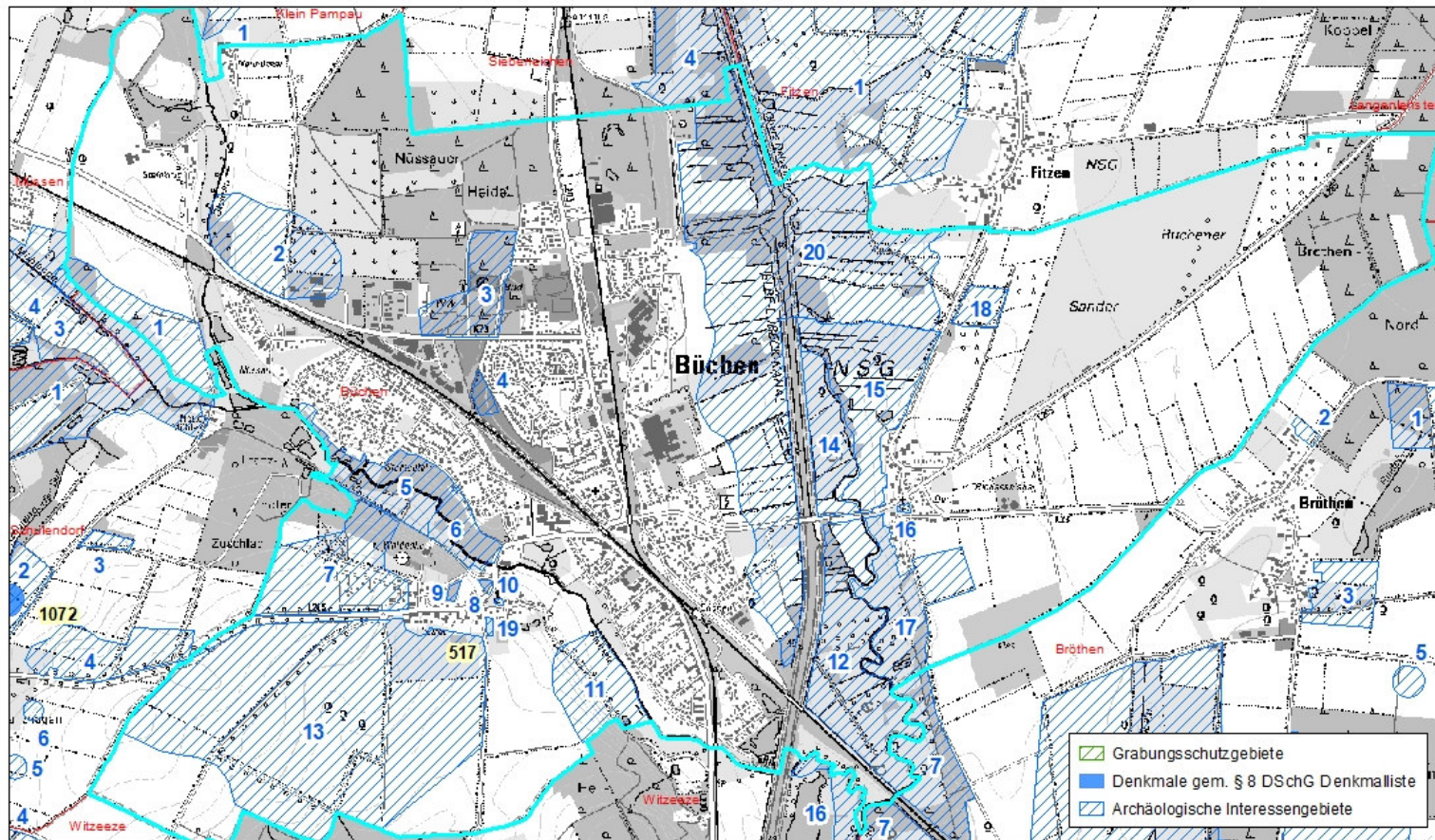
Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024)
der Gemeinde Büchen



Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

[EXTERN] Bearbeitung Ihrer Nachricht



BUND Schleswig-Holstein <bund-sh@bund-sh.d

An ○ Gräper, Pia (Amt Büchen)

↩ Antworten ↩️ Allen antworten → Weiterleiten ⋮

Di 11.06.2024 13:59

ℹ Wir haben zusätzliche Zeilenumbrüche aus dieser Nachricht entfernt.

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Wir bitten um Verständnis, wenn sich die Bearbeitung Ihrer E-Mail bis zum 12.6.2024 verzögert.

In eiligen Angelegenheiten erreichen Sie den BUND SH unter: 0431 66060-0.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Schleswig-Holstein, Landesgeschäftsstelle www.bund-sh.de

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein wird zur Kenntnis genommen. Da keine ergänzende Stellungnahme eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass keine Anregungen für diese Stufe der Lärmaktionsplanung abgegeben wird.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Büchen
Die Amtsdirektorin
Amtsplatz 1

21514 Büchen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10. Juni 2024
Mein Zeichen: LAP-2024
Meine Nachricht vom: /

Holger Freiesleben
Holger.Freiesleben@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1846
Telefax: 0431 988 614-1846

Kiel, im Juni 2024

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung und Festsetzung von ruhigen Gebieten in den Gemeindegrenzen wurde bereits in den vorhergehenden Stufen darauf geachtet, dass die Entwicklungspotentiale der Gemeinde Büchen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Umsetzung der Umweltlärmmrichtlinie in Schleswig-Holstein

Beteiligungsverfahren zur Lärmaktionsplanung

Sehr geehrte Frau Reinke,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Juni 2024 und die darin enthaltene Beteiligungsmöglichkeit zur Umsetzung des Lärmaktionsschutzplans für die Gemeinde Büchen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021) wird in Ziffer 3.9 Städtebauliche Entwicklung auf die grundsätzliche Möglichkeit für Gemeinden hingewiesen, mit Lärmaktionsplänen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln und darin ruhige Gebiete festzulegen, die gegen die Zunahme von Lärm geschützt werden sollen.

In der Begründung zu Ziffer 3.9. wird ausgeführt, dass die ruhigen Gebiete, die gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Gemeinden festgesetzt werden, als planungsrechtliche Festlegungen gelten, die von den zuständigen Planungsträgerschaften bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 6 Satz 2 BImSchG).

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

2

In den noch gültigen Fassungen der Regionalpläne ist die Möglichkeit der Erfassung und der Berücksichtigung von Lärmaktionsplänen noch nicht explizit aufgeführt, in den vorliegenden Landschaftsrahmenplänen von 2020 wird unter Ziffer 2.1.5 Lärm ebenfalls auf die Möglichkeit der Festsetzung ruhiger Gebiete von Seiten der Gemeinden nebst Berücksichtigung anderer Planungsträger verwiesen.

Die Landesplanungsbehörde nimmt die übersandten Unterlagen zur Kenntnis. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf im Landesentwicklungsplan hervorgehobene Bedeutung der Räume entlang der Landesentwicklungsachsen, der Ober- und Mittelzentren und ihres jeweiligen Umlands und des Hamburger Umlands in Bezug auf die Wachstumschancen und die Weiterentwicklung vorhandener Potenziale.

Insofern gehen wir als Landesplanungsbehörde davon aus, dass deren Raumfunktionen nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Freiesleben

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

[EXTERN] RE: Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen - Unterrichtung der TÖ...



Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
An Gräper, Pia (Amt Büchen)

Antworten Allen antworten Weiterleiten ...

Di 11.06.2024 11:42

Sehr geehrte Frau Gräper,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Ericsson Service GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Automatische Antwort: Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen - Unterrichtu...



Hanka.Kaczmarek@lnd.landsh.de
An Gräper, Pia (Amt Büchen)

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Di 11.06.2024 08:53

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist eine automatisch erzeugte Nachricht.

Ich bin voraussichtlich ab dem 13.06.2024 wieder im Büro erreichbar.

Ihre E-Mail wird nicht gelesen und auch nicht weitergeleitet.

In absolut dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an meine Vertreterin Frau Hittenbek unter der Tel. 04347/704-188 oder per E-Mail unter: anika.hittenbek@lnd.landsh.de

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Amt Büchen
Bauleitplanung
z.H. Frau Linda Reinke
Postfach 11 04
21510 Büchen

vorab per E-Mail: L.Reinke@amt-buechen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 53.37.30.020; 10.06.2024	Mein Zeichen, meine Nachricht vom 10.030-F-24-1018	☎ 0228 14-7030 christoph.doebber@bnetza.de	Bonn 10.06.2024
--	---	--	--------------------

Überprüfung des Lärmaktionsplanes vom 31.05.2018 sowie Lärmaktionsplanung 2024 der Gemeinde Büchen gem. § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Beteiligung und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung / Ihr Schreiben vom 10. Juni 2024

Sehr geehrter Frau Reinke,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o.g. Schreiben vom 10. Juni 2024 und die Beteiligung an der vorgenannten Lärmaktionsplanung sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme danke ich Ihnen.

Da ausweislich des Vermerks zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Büchen vom 31.05.2018 in der Fassung vom 15.05.2024 die Maßnahme 2 (Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG)) zwischenzeitlich umgesetzt wurde und die Maßnahmen 3 und 4 (Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwände und Schallminderungsmaßnahmen am Gleis; Besonders überwachtes Gleis (BüG)) nicht seitens der Gemeinde Büchen, sondern durch das betreffende Eisenbahninfrastrukturunternehmen – vorliegend die DB InfraGO AG – umgesetzt werden können, wird seitens der Bundesnetzagentur in Ihrer Funktion als Eisenbahnregulierungsbehörde auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Döbber

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Büchen ist die Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm bekannt. Die Maßnahme 2 bleibt bewusst im Lärmaktionsplan bestehen, um die Notwendigkeit nicht außer Acht zu lassen und bis zur Durchführung der Maßnahme ein erhöhtes Augenmerk zu behalten. Zudem ist im Zuge der Maßnahme die Umsetzung des erweiterten Kartierungsumfangs als Grundlage für die Lärmsanierung notwendig. Die eigens freiwillig durchgeführte Kartierung des Schienenverkehrslärms im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung wird deutlich, dass ein erhöhtes Augenmerk auf den Schienenverkehrslärm im Blick auf den Prognosehorizont wichtig wird.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

[EXTERN] WG: Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen - Unterrichtung der T...



Sb1-hmb-swn <Sb1-hmb-swn@eba.bund.de>
An Gräper, Pia (Amt Büchen)

Antworten | Allen antworten | Weiterleiten | ...

Di 18.06.2024 10:06

Von: Lüdecke, Beatrix <LuedeckeB@eba.bund.de>

Gesendet: Freitag, 14. Juni 2024 12:12

An: Sb1-hmb-swn <Sb1-hmb-swn@eba.bund.de>; Sb6-Nord <Sb6-Nord@eba.bund.de>

Betreff: AW: Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen - Unterrichtung der TÖBs und Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Sachbereichs 6 Nord könnten die nachfolgenden Punkte in Ihrer Stellungnahme an das Amt Büchen eingebunden werden:

In der Lärmaktionsplanung haben die Maßnahmen 2, 3 und 4 Bezug auf die Eisenbahnen des Bundes:

- Aus wasserrechtlicher Sicht ist Sachbereich 6 Nord in Maßnahme 2 ("Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes") nicht betroffen.
- Die Umsetzung der Maßnahme 3 ("Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwände um 2 m") kann abhängig von der Umsetzung baubedingt oder dauerhaft Auswirkungen auf den Grundwasserkörper haben, die wasserrechtliche Erlaubnisse erfordern können. Eine genaue Einschätzung durch den Sb 6 Nord anhand der Unterlagen zur Lärmaktionsplanung ist nicht möglich.
- Die Umsetzung der Maßnahme 4 ("Schallminderungsmaßnahme am Gleis: Besonders überwacht Gleis (BüG)") ist nicht genauer beschrieben. Solange kein baulicher Eingriff in Grundwasser/Gewässerkörper erfolgt, ist davon auszugehen, dass Sb 6 Nord nicht betroffen ist.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass Referat 53 gegebenenfalls noch zu beteiligen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr.-Ing. Beatrix Lüdecke
GA 57600 - Sachbereichsleiterin

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg-Schwerin, Standort Schwerin

Sachbereich 6 - Nord

Umweltschutz – Aufsicht und Genehmigung

Pestalozzistr. 1

19053 Schwerin

Telefon: 0385 7452 466

Fax: 0385 7452 5149

E-Mail: LuedeckeB@eba.bund.de

Organisationspostfach: Sb6-Nord@eba.bund.de

<http://www.eisenbahn-bundesamt.de>

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg-Schwerin, wird zur Kenntnis genommen. Sofern die Maßnahme 3 (Erhöhung der Lärmschutzwände) weiter bzw. konkreter verfolgt wird, sind weitere Beteiligungen erforderlich. In diesem Stadium des Lärmaktionsplanes, in dem es um strategische Maßnahmen handelt, ist eine Beteiligung noch nicht erforderlich.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Amt Büchen
Postfach 11 04
21510 Büchen

Unser Zeichen 2240

Tel.-Durchwahl 9453-172

Fax-Durchwahl 9453-229

E-Mail taugustin@lksh.de

Rendsburg, 20.06.2024

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird zur Kenntnis genommen.

Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie in Schleswig-Holstein; Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 d Bundesimmissions- schutzgesetz für die Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Frau Reinke,

aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Planung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Täies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident.-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

20240621_Lärmaktionsplan Büchen - STN UFB



Anika.Hittenbeck@lnd.landsh.de

An Reinke, Linda (Amt Büchen)

Antworten Allen antworten Weiterleiten ...

Fr 21.06.2024 11:16

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Forstbehörde hat keine Einwände gegen den Entwurf Lärmaktionsplan Büchen. Sofern bei Einzelmaßnahmen Wald (bis zum Abstand von 30 m) betroffen sein, ist zu gegebenem Zeitpunkt bei der konkreten Bauplanung die Untere Forstbehörde hinzuzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen,
Anika Hittenbeck



Anika Hittenbeck

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)

Abteilung Fischerei und Forst

Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Tel. 04347-704-188

Fax. 0431-988-6-459188

e-mail: anika.hittenbeck@lnd.landsh.de

poststelle@lnd.landsh.de

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – beBPO (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Sollten bei Einzelmaßnahmen Wald bis zu einem Abstand betroffen sein, wird zu gegebenem Zeitpunkt die Untere Forstbehörde hinzugezogen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024)
der Gemeinde Büchen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Amt Büchen
Die Amtsdirektorin
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Amt/Gemeinde Büchen

26. Juni 2024

Zst. 42 Anl.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.06.2024
Mein Zeichen: 20101 – Umgebungslärm Büchen
Meine Nachricht vom:

Angelika Paraknewitz
Angelika.Paraknewitz@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2776
Telefax: 0431 383-2754

24. Juni 2024

Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Büchen

Sehr geehrter Frau Gräper,

in Absprache mit dem von Ihnen angeschriebenen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und dem Standort Lübeck des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr nehme ich nachfolgend Stellung zum o.a. Lärmaktionsplan. Sie erhalten vom Ministerium und vom Standort Lübeck keine gesonderte Stellungnahme.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Büchen.

Zu den verkehrsrechtlichen Forderungen nimmt die Obere Verkehrsbehörde jedoch wie folgt Stellung

Die obere Verkehrsbehörde weist allgemein daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV heran.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Für die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen werden die allgemeinen Hinweise auf den § 45 StVO bei Konkretisierung entsprechend berücksichtigt.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die in Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden.

Bei Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung der Wohn-/Bevölkerung durch Lärm ist zusätzlich zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist eine effektive (d.h. subjektiv wahrnehmbare) Pegelminderung nach Ziffer 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu bewirken. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung weiterer geeigneter Maßnahmen überdies das mildeste Mittel darstellen. Schlussendlich hat eine Interessensabwägung zu erfolgen, die neben den Interessen der Verkehrsteilnehmer sowie anderer Anwohner von Straßen, auf denen sich der Verkehr in Folge der Maßnahme verlagern könnte, insbesondere auch die besondere Funktion der betroffenen Straße und das quantitative Ausmaß der Anzahl der Lärmbetroffenen zu berücksichtigen.

Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Auswirkungen eventueller Maßnahmen sind umfassend und objektiv zu bewerten. Für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung jeder Einzelmaßnahme sind daher folgende Angaben zwingend erforderlich:

1. errechneter Mittelungspegel tagsüber | nachts
(Berechnung nach den RLS-90)
2. rechnerisch erreichbare Pegelminderung tagsüber | nachts - durch ein evtl. vorgesehenes Verkehrsverbot bzw. durch eine evtl. vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung, wobei in jedem Fall zu unterscheiden ist zwischen einem Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge oder nur für Lkw (Zusatzzeichen 1048-12)
3. Funktion der betreffenden Straße als integraler Bestandteil eines überörtlichen bzw. innerörtlichen Verkehrsnetzes
4. Anzahl der Betroffenen
5. Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit (auch im Hinblick auf unerwünschte Verlagerungseffekte), den Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des grundsätzlich garantierten Gemeindegebrauchs an öffentlichen Straßen.

Die obere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an die lediglich allgemeinen Absichtserklärungen im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Die verbindliche Festlegung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erfordert eine in dem Lärmaktionsplan enthaltene formell- und materiell rechtmäßige Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet, besteht anderenfalls kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024)
der Gemeinde Büchen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Beteiligung oder Stellungnahme der unteren
Straßenverkehrsbehörde.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Paraknewitz

Angelika Paraknewitz

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen



DB AG | DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

Amt Büchen
Postfach 11 04
21510 Büchen

DB AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Herr Matthias Wels
matthias.wels@deutschebahn.com
Telefon: +49 40 3918 3540

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-24-184070
Ihr Zeichen: 53.37.30.020

27.06.2024

Strecke 6100 Bln-Spandau - Hamburg-Altona

Lärmaktionsplanung 2024 der Gemeinde Büchen gem. § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen. Die Kommune kann Maßnahmen zum Schutz vor Lärm aus dem Schienenverkehr im Lärmaktionsplan formulieren, die Deutsche Bahn ist allerdings nicht verpflichtet, diese umzusetzen (s. Urteil vom 25.07.2016 – 10 S 1632/14, DVBl 2016, 1332 des VG Mannheim).

Daher haben wir keine Hinweise, Anmerkungen oder Bemerkungen zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen vorzubringen und bitten darum, sich ggf. an das Eisenbahn-Bundesamt zu wenden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen behält sich vor, auch weiterhin auf Grundlage des §47d, Absatz 2a Maßnahmen sowie ergänzende Kartierungen unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Prognosehorizontes in den Lärmaktionsplan zu formulieren. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit als bewährt erwiesen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Selter



Nähere Informationen zu Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen



Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. Antje
Schönheiter

Digital unterschrieben
von Antje Schönheiter
Datum: 2024.06.27
14:26:58 +02'00'

i.A. Matthias
Wels

Digital unterschrieben
von Matthias Wels
Datum: 2024.06.27
12:35:43 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[ChatBot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

AW: Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen - Unterricht...



Stamer@Kreis-RZ.de

An: Gräper, Pia (Amt Büchen)

Cc: Thiessen@Kreis-RZ.de

Antworten Allen antworten Weiterleiten ...

Mo 01.07.2024 16:12

ⓘ Klicken Sie hier, um Bilder herunterzuladen. Um den Datenschutz zu erhöhen, hat Outlook den automatischen Download von Bildern in dieser Nachricht verhindert.

Hallo Frau Gräper,

ich wurde bereits über den FD Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen beteiligt.
Am 11.06.2024 habe ich hausintern Stellung genommen. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Stellungnahmen der Kreisverwaltung wie sonst auch üblich zusammengefasst zugehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

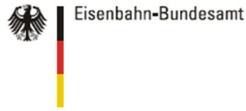
Tanja Stamer

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr
Postfach 1140
23901 Ratzeburg
Tel.: 04151/867345
Mail: Stamer@kreis-rz.de

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen



Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Amt Büchen
Frau Linda Reinke
Fachbereich Bauwesen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Bearbeitung: Anja Hesse
Telefon: +49 (228) 9826-611
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: HesseA@eba.bund.de
Ref53@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 02.07.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
5355-53pe/001-0029#128

EVH-Nummer:

Betreff: Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes an der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen, Runde 4

Bezug:

Anlagen: 1

Sehr geehrte Frau Reinke,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Gemeinde Büchen.

Das Eisenbahn-Bundesamt unterstützt die zuständigen Kommunen oder die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Mitwirkung bei der Lärmaktionsplanung als zuständige Behörde für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dies stellt in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar.

Folgende Informationen kann ich Ihnen zur Verfügung stellen:

Unter

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/sh/sh_node.html können Sie Lärm- und Betroffenheitskarten (sowohl für den gewichteten Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} als auch für den Nacht-Lärmindex L_{Night}) an Haupteisenbahnstrecken beziehen. Bitte beachten Sie bei den bereitgestellten Materialien die Hinweise zu Nutzungs- und Urheberrechten.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des EBA mit den entsprechenden Informationen wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Büchen möchte allerdings bereits im frühen Stadium darauf hinwirken, dass der besondere Umstand, der im Gemeindegebiet Büchen vorherrscht in der Lärmsanierung berücksichtigt wird. Dies ist einerseits der Umstand, dass der erweiterte Kartierungsumfang als Basis für die Lärmsanierung zu Grunde gelegt wird und die Lärmsanierung auch den Prognosehorizont des Schienenverkehrs mit in die Betrachtung einfließt. Nur so kann der besondere Umstand der Gemeinde Büchen ausreichend und im Sinne der von Schienenverkehrslärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausreichend Berücksichtigung finden.

Aus der übermittelten Gemeindestatistik wird deutlich, dass die Zahl der Belasteten Personen (nur nach ULR notwendige Schienenstrecken) mit den Ergebnissen der Befragung nicht harmonisch bzw. deckungsgleich ist.

Gerade die Beteiligung aus der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung wird deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Büchen stark bis sehr stark von Schienenverkehrslärm (erweiterter Kartierungsumfang) belastet sind.

Die Gemeinde Büchen wird auch in Zukunft sehr darauf achten, welche zukünftige Zugbewegungen (insbesondere Güterzüge) geplant sein werden, die ggf. die großflächige Verlärmung des Gemeindegebietes erwarten lässt.

Die ruhigen Gebiete wurden in den vergangenen Stufen bereits bewusst erarbeitet und es ergibt sich aus der Stellungnahme keine Veranlassung, diese entsprechend zu ändern.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Runde 4) zu Betroffenen und Belastung sowie die Ergebnisse der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes für Büchen finden Sie beigefügt in dem PDF-Dokument „Gemeindestatistik Büchen R4“.

Zum Schutz vor Lärmbelastung durch Eisenbahnverkehr auf Schienenwegen gilt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das Prinzip der Lärmvorsorge. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Lärmschutz dann entstehen kann, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Ergänzend hierzu hat die Bundesregierung 1999 ein Lärmsanierungsprogramm eingerichtet, im Rahmen dessen auch an bestehenden Eisenbahnstrecken, also ohne wesentliche Änderung am Schienenweg, Schallschutz realisiert werden kann.

Informationen zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes und die genauen Voraussetzungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/schiene-laerm-umwelt-klimaschutz/laermvorsorge-und-laermsanierung.html> sowie in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2022), die Sie unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?__blob=publicationFile einsehen können.

Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes stellt das Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche dar. Dies bedeutet, dass zu gegebener Zeit in den genannten Bereichen eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wird, anhand derer ermittelt wird, ob und wenn ja welcher Bedarf an Lärmsanierungsmaßnahmen gegebenenfalls besteht. Die in der Anlage 3 enthaltenen Sanierungsbereiche, welche die Gemeinde Büchen betreffen, finden Sie in folgender Tabelle:

Strecken-Nr.	Nr. des Sanierungsabschnittes	Sanierungsbereich	von km	bis km	Länge in km	PKZ
6100	010003	Büchen	238,293	238,500	0,207	10,968
6100	010003	Büchen	238,500	241,400	2,900	
6100	010003	Büchen	241,400	241,600	0,200	
6100	010003	Büchen	241,600	241,800	0,200	
6100	010003	Büchen	241,800	241,819	0,019	
6100	010003	Büchen	242,080	242,181	0,101	

PKZ = Priorisierungskennziffer

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes liegt bei der DB InfraGO AG. Auf der entsprechenden Seite der DB finden Sie aktuelle Informationen zur Lärmsanierung:

<https://laermsanierung.deutschebahn.com/startseite.html>

Falls Sie Fragen zum Planungsstand, zur Organisation oder zur konkreten Durchführung von bestimmten Lärmsanierungsmaßnahmen haben, können Sie sich auch direkt an folgende E-Mail-Adresse der DB InfraGO AG wenden: laermsanierung@deutschebahn.com

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass ruhige Gebiete, die sich in der Nähe von Schienenverkehrswegen von Eisenbahnen des Bundes befinden, durch Schienenverkehrslärm beeinträchtigt sein können. Wir bitten Sie, diesen Umstand bei der Ausweisung ruhiger Gebiete zu berücksichtigen.

Sollten Sie weitere Fragen zur Lärmkartierung oder Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hesse

GA 5355

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Verkehrsweg (ULR)

Gemeindestatistik (ULR)

Gemeindestatistik (ULR)

Gemeinde:	Büchen
AGS:	01053020
Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm in ihren Wohnungen belasteten Menschen (gemäß BEB) sowie kommunale Lärmkennziffer	
Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN})	
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	640
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	80
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	< 10
ab 70 dB(A) bis 75 dB(A)	0
ab 75 dB(A)	0
L _{DEN} Lärmkennziffer	1.830
Anmerkung: Bei den Angaben zu L _{DEN} handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
Nacht-Lärmindex (L_{NIGHT})	
(ab 45 dB(A) bis 49 dB(A))	1.420
ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)	350
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	40
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	0
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	0
ab 70 dB(A)	0
L _{NIGHT} Lärmkennziffer	2.891
Anmerkung: Bei den Angaben zu L _{NIGHT} handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
Geschätzte Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen	
Fälle starker Belästigung L _{DEN}	103
Fälle starker Schlafstörung L _{NIGHT}	32
Von Umgebungslärm belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude L_{DEN}	
Belastete Flächen in km²	
über 55 dB(A)	2,12
über 65 dB(A)	0,40
über 75 dB(A)	0,04
Belastete Wohnungen	
über 55 dB(A)	340
über 65 dB(A)	< 10
über 75 dB(A)	0
Belastete Schulen	
über 55 dB(A)	1
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
Belastete Krankenhäuser	
über 55 dB(A)	0
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
Anmerkung: Bei der Auswertung der betroffenen Schulen und Krankenhäuser sind alle Einzelgebäude betrachtet worden. Bei Schulkomplexen aus beispielsweise drei Gebäuden sind somit drei Schulgebäude in die Auswertung genommen worden.	
Ergebnisse der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung	28
[Anzahl je Gemeinde]	
1. An welchem Ort fühlen Sie sich durch Schienenverkehrslärm belastet? Bitte wählen Sie einen Ort, auf den Sie sich im Fragebogen beziehen!	
1.1 zu Hause (Eigentum)	21
1.2 zu Hause (Miete)	1
1.3 Arbeits- / Dienststätte	0
1.4 Bildungseinrichtung	1
1.5 Krankenhaus / Rehabilitationsstätte	0
1.6 öffentlicher Raum (z. B. Park, Sportplatz, Freizeiteinrichtung)	5
2. Wie oft halten Sie sich gewöhnlich an dem genannten Ort auf?	
2.1 täglich	24
2.2 4-6 Tage / Woche	1
2.3 weniger als 4 Tage / Woche	2
2.4 kurzzeitiger oder temporärer Aufenthalt (z. B. Tagung, Urlaub etc.)	1
3. Wieviel Zeit bleiben Sie am genannten Ort?	
3.1 bis zu 2 Stunden	3
3.2 2 bis 6 Stunden	2
3.3 6 bis 12 Stunden	3
3.4 länger als 12 Stunden	20
4. Bei welchen Tätigkeiten fühlen Sie sich durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort gestört? Ich fühle mich beim...	
4.1 Schlafen...nicht gestört	3
4.2 Schlafen...schwach gestört	2
4.3 Schlafen...mäßig gestört	7
4.4 Schlafen...stark gestört	15
4.5 Arbeiten...nicht gestört	5
4.6 Arbeiten...schwach gestört	2
4.7 Arbeiten...mäßig gestört	6
4.8 Arbeiten...stark gestört	14
4.9 Erholen / in der Freizeit...nicht gestört	0
4.10 Erholen / in der Freizeit...schwach gestört	1
4.11 Erholen / in der Freizeit...mäßig gestört	4
4.12 Erholen / in der Freizeit...stark gestört	23

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

5. Durch welche Arten des Schienenverkehrs fühlten Sie sich in den vergangenen fünf Jahren an dem genannten Ort gestört? Ich fühlte mich durch...	
5.1 Personenverkehr...nicht gestört	1
5.2 Personenverkehr...schwach gestört	3
5.3 Personenverkehr...mäßig gestört	9
5.4 Personenverkehr...stark gestört	15
5.5 Güterverkehr...nicht gestört	0
5.6 Güterverkehr...schwach gestört	1
5.7 Güterverkehr...mäßig gestört	4
5.8 Güterverkehr...stark gestört	23
6. In welchen Zeiträumen fühlten Sie sich in den vergangenen fünf Jahren durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort gestört? Ich fühlte mich...	
6.1 tagsüber (6–18 Uhr)...nicht gestört	2
6.2 tagsüber (6–18 Uhr)...schwach gestört	1
6.3 tagsüber (6–18 Uhr)...mäßig gestört	6
6.4 tagsüber (6–18 Uhr)...stark gestört	18
6.5 abends (18–22 Uhr)...nicht gestört	2
6.6 abends (18–22 Uhr)...schwach gestört	2
6.7 abends (18–22 Uhr)...mäßig gestört	4
6.8 abends (18–22 Uhr)...stark gestört	19
6.9 nachts (22–6 Uhr)...nicht gestört	2
6.10 nachts (22–6 Uhr)...schwach gestört	3
6.11 nachts (22–6 Uhr)...mäßig gestört	6
6.12 nachts (22–6 Uhr)...stark gestört	15
7. Wie bewerten Sie die unterschiedlichen Lärmquellen des Schienenverkehrs an dem genannten Ort? Ich fühle mich durch...	
7.1 Fahrgeräusche...nicht gestört	0
7.2 Fahrgeräusche...schwach gestört	1
7.3 Fahrgeräusche...mäßig gestört	7
7.4 Fahrgeräusche...stark gestört	20
7.5 Bremsgeräusche...nicht gestört	1
7.6 Bremsgeräusche...schwach gestört	4
7.7 Bremsgeräusche...mäßig gestört	5
7.8 Bremsgeräusche...stark gestört	17
7.9 Kurvenquietschen...nicht gestört	3
7.10 Kurvenquietschen...schwach gestört	7
7.11 Kurvenquietschen...mäßig gestört	3
7.12 Kurvenquietschen...stark gestört	12
7.13 Schienenstoßgeräusche...nicht gestört	0
7.14 Schienenstoßgeräusche...schwach gestört	4
7.15 Schienenstoßgeräusche...mäßig gestört	2
7.16 Schienenstoßgeräusche...stark gestört	21
7.17 Brückendrohnen...nicht gestört	10
7.18 Brückendrohnen...schwach gestört	4
7.19 Brückendrohnen...mäßig gestört	8
7.20 Brückendrohnen...stark gestört	2
7.21 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...nicht gestört	6
7.22 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...schwach gestört	6
7.23 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...mäßig gestört	2
7.24 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlage)...stark gestört	9
8. Welche persönlichen Auswirkungen befürchten Sie durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort?	
8.1 finanzielle Auswirkungen...keine	3
8.2 finanzielle Auswirkungen...schwach	7
8.3 finanzielle Auswirkungen...mäßig	4
8.4 finanzielle Auswirkungen...stark	12
8.5 Soziale Auswirkungen...keine	3
8.6 Soziale Auswirkungen...schwach	3
8.7 Soziale Auswirkungen...mäßig	6
8.8 Soziale Auswirkungen...stark	14
8.9 Konzentrationsstörungen...keine	2
8.10 Konzentrationsstörungen...schwach	2
8.11 Konzentrationsstörungen...mäßig	4
8.12 Konzentrationsstörungen...stark	18
8.13 Schlafstörungen...keine	1
8.14 Schlafstörungen...schwach	5
8.15 Schlafstörungen...mäßig	4
8.16 Schlafstörungen...stark	16
8.17 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...keine	3
8.18 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...schwach	7
8.19 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...mäßig	5
8.20 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...stark	10
8.21 psychische Auswirkungen...keine	5
8.22 psychische Auswirkungen...schwach	3
8.23 psychische Auswirkungen...mäßig	7
8.24 psychische Auswirkungen...stark	11
8.25 Hörschäden...keine	5
8.26 Hörschäden...schwach	8
8.27 Hörschäden...mäßig	3
8.28 Hörschäden...stark	9
9. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Schienenverkehrslärm halten Sie in Ihrer Situation für besonders wichtig?	
9.1 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...sehr wichtig	20
9.2 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...wichtig	3
9.3 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...unwichtig	2
9.4 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...sehr wichtig	20
9.5 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...wichtig	4
9.6 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...unwichtig	2
9.7 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...sehr wichtig	10

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

9.8 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...wichtig	10
9.9 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...unwichtig	4
9.10 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...sehr wichtig	15
9.11 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...wichtig	8
9.12 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...unwichtig	1
9.13 Veränderungen der Streckennutzung...sehr wichtig	12
9.14 Veränderungen der Streckennutzung...wichtig	4
9.15 Veränderungen der Streckennutzung...unwichtig	6
10. Haben Sie durch einen der Faktoren eine Veränderung Ihrer Lärmsituation in den vergangenen fünf Jahren an dem genannten Ort wahrgenommen?	
10.1 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...Verbesserung	0
10.2 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...keine Veränderung	5
10.3 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...Verschlechterung	23
10.4 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...Verbesserung	3
10.5 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...keine Veränderung	22
10.6 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...Verschlechterung	0
10.7 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...Verbesserung	2
10.8 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...keine Veränderung	22
10.9 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...Verschlechterung	1
10.10 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...Verbesserung	5
10.11 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...keine Veränderung	20
10.12 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...Verschlechterung	0
10.13 Veränderung der Streckennutzung...Verbesserung	1
10.14 Veränderung der Streckennutzung...keine Veränderung	9
10.15 Veränderung der Streckennutzung...Verschlechterung	15
11. Wie häufig nutzen Sie selbst die Bahn?	
11.1 täglich, fast täglich	2
11.2 an mehreren Tagen / Woche	0
11.3 etwa 1 Tag / Woche	2
11.4 etwa 1-3 Tage / Monat	7
11.5 seltener als 1-3 Tage / Monat	9
11.6 nie	7
12. Nach Beantwortung aller Fragen zu Ihrer persönlichen Lärmbelastung, teilen Sie uns bitte abschließend mit, wie Sie Ihre gesamte Lärmsituation zusammenfassend einschätzen.	
12.1 äußerst stark belastet	10
12.2 stark belastet	11
12.3 mäßig belastet	2
12.4 schwach belastet	4
12.5 nicht belastet	0
Lärm an Schienenwegen	
(https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Grundlagen/grundlagen_node.html)	

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

[EXTERN] Aw: Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen - Unterrichtung der TÖ...



Wolfgang Kroh <Wolfgang.Kroh@gmx.de>
An ○ Gräper, Pia (Amt Büchen)

Antworten Allen antworten Weiterleiten ...

Fr 05.07.2024 11:39

Hallo Frau Gräper,

die Gemeinde Witzeeze hat den Lärmaktionsplan der Gemeinde Büchen geprüft und wir keine Stellungnahme als Nachbargemeinde abgeben!

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kroh

Wolfgang Kroh
Pötrauer Weg 1
21514 Witzeeze
Tel.: 04155 / 5402
Mobil: 0171 / 852 06 97

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Nachbargemeinde Witzeeze wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024)
der Gemeinde Büchen

Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

Amt Büchen
Die Amtsdirektorin
Frau Pia Gräper
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -1
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft: Frau Schellenberg
Durchwahl: 04541 / 85 70 88 -15
E-Mail: schellenberg@glv-rz.de

Unser Zeichen: 01-III-0203-09.07.24
Ihr Zeichen:
Datum: 09.07.2024

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Gewässerunterhaltungsverbandes wird zur Kenntnis genommen. Sollten sich im weiteren durch Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung in den Bereich des Wasserabflusses erwarten lassen, wird der Verband selbstverständlich in die Planung mit eingebunden und beteiligt.

Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Frau Gräper,

der Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Büchen hat gegen den Lärmaktionsplan der Gemeinde Büchen keine Bedenken und Einwände grundsätzlicher Art hervorzubringen.

Es könnte jedoch eine Betroffenheit des Verbandsgewässers Steinau / 1 durch eventuelle Baumaßnahmen (Erweiterung bzw. Erhöhung der Schallschutzwände etc.) bzw. bei Querung der Anlage (Brückenbauwerk) entlang der Landesstraßen L205 (Pötrauer Straße) bzw. L200 (Lauenburger Straße-Heesterbusch) vorliegen.

Der Verband hat dazu folgende Forderungen:

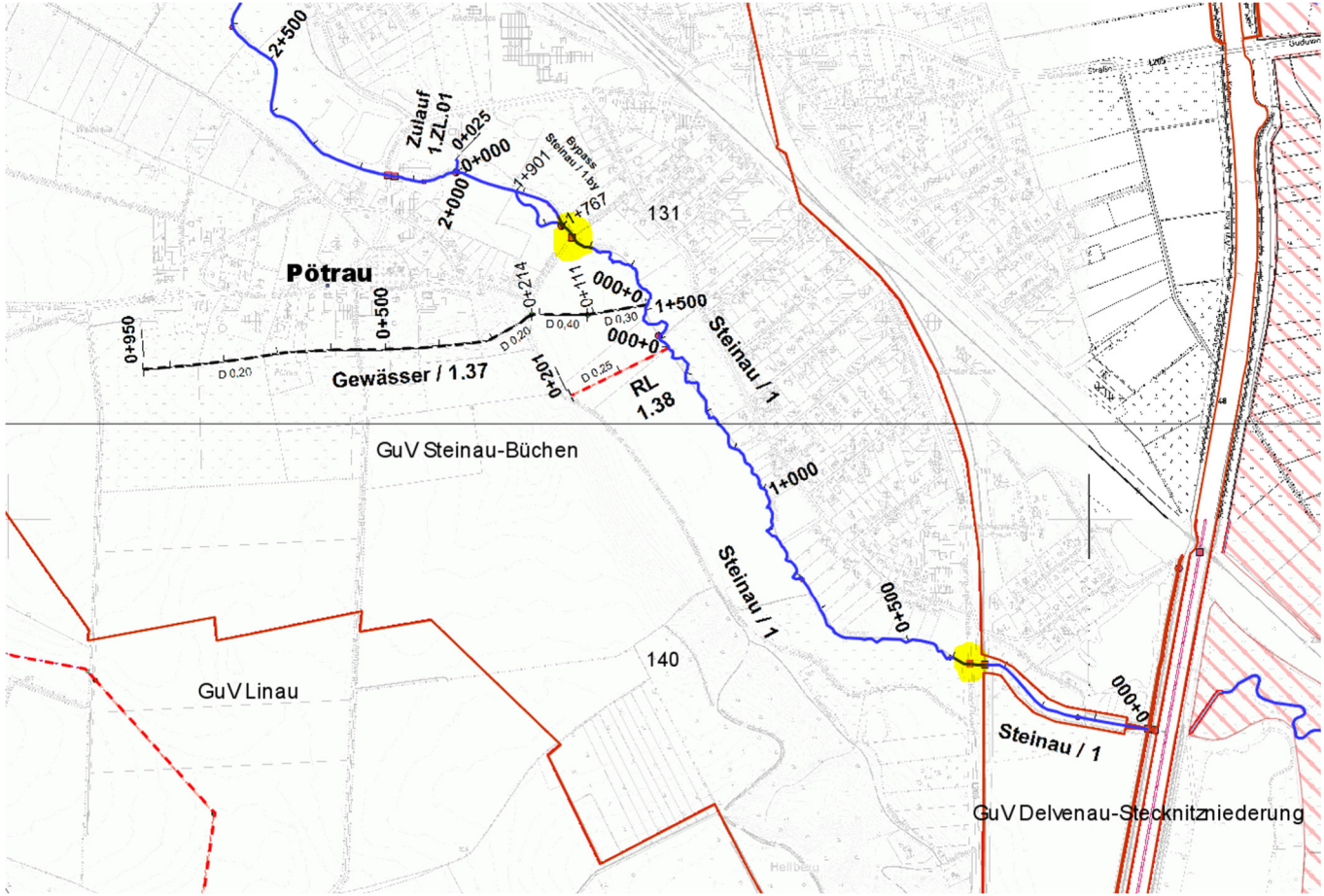
Behinderungen des Wasserabflusses und Einträge in das Gewässer während der Baumaßnahme sind zu vermeiden. Die Baumaßnahme ist im Vorwege mit dem Verband abzustimmen. Darüber hinaus gelten die Satzungsbestimmungen des Verbandes. Die Zugänglichkeit für Personal und schweres Räumungsgerät darf während der Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Eine Ausführungsplanung ist vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

I.Schellenberg

Seite 1 von 1

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024)
der Gemeinde Büchen



Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Kreis Herzogtum Lauenburg-Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Büchen

über den

Amtsvorsteher des Amtes
Büchen

L.Reinke@amt-buechen.de

Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Thiessen
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-434
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0203.
Datum: 11.07.2024

**Überprüfung des Lärmaktionsplanes vom 31.05.2018 sowie
Lärmaktionsplanung 2024 der Gemeinde Büchen gem. § 47d Abs. 5 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Mit Bericht vom 11.06.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Planung mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise**:

Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Friedrich, Tel.: 508)

Gegen das Vorhaben bestehen zum jetzigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Hinweis:

Sollten im Rahmen des Lärmaktionsplans bauliche Maßnahmen und damit Eingriffe in den Boden stattfinden, ist der Fachdienst Abfall und Bodenschutz darüber zu unterrichten.

Fachdienst Strassenverkehr (Frau Stamer, Tel.: 8673 45)

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, um unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden und Bauasträger zur Lärmreduzierung beizutragen und Lärmbelastungen entgegenzuwirken.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Büchen sieht vor, für die Entlastung der betroffenen Menschen eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für die maß-

Beschlussvorschlag:

Die zusammenfassende Stellungnahme des Kreises wird zur Kenntnis genommen.

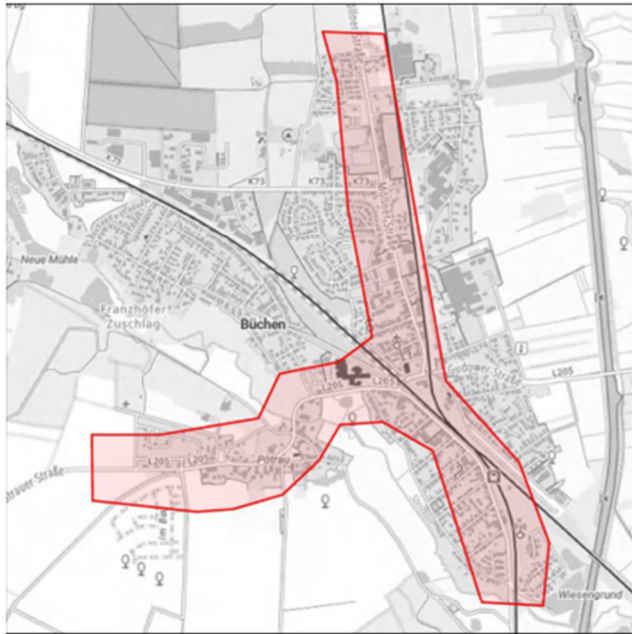
Die hilfreichen Hinweise in Bezug auf §45 StVO werden ebenso zur Kenntnis genommen, wie auch der Hinweis, dass die Gemeinde Büchen eine entsprechende Prüfung bei der Straßenverkehrsbehörde jederzeit beantragen kann.

Allerdings behält sich die Gemeinde Büchen vor, die erforderliche Prüfung auch eigenständig durchzuführen und mit der Bitte um eine ermessensfehlerfreien Prüfung die Ergebnisse der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

gebenden Straßenabschnitte umzusetzen. Damit könnten maximal ca. 1.160 Menschen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden

Die maßgebenden Straßenabschnitte sind hier dargestellt:



Es handelt sich um Landesstraßen (L200 und L205). Hier kann die Straßenverkehrsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO).

Dabei ist zu beachten, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

- die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit, Gesundheit etc.)

erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO).

§§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO setzen demnach voraus, dass eine konkrete Verkehrslärm- oder Abgasbeeinträchtigung vorliegt, die über das ortsüblich Hinzunehmende und Zumutbare (gebietsbezogene Schutzwürdigkeit) hinausgeht. Die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor diesem Lärm oder diesen Abgasen geeignet und erforderlich sein.

Soweit § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO von besonderen örtlichen Verhältnissen spricht, ist hiermit gemeint, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Wohngebiet oder Mischgebiet etc.), des Verkehrsaufkommens und der hieraus resultierenden Lärmbelastung eine unzumutbare Lärmbelastung vorliegt und mithin besondere örtliche Verhältnisse im Sinne der Vorschrift bedingen.

Diese Vorschrift räumt dem Einzelnen jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte von ihm gewünschte Maßnahme ein, sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde über ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO kommen aber nicht erst dann in Betracht, wenn ein bestimmter Schallpegel überschritten ist.

Maßgeblich ist, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Abzustellen ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger sowie auf eine eventuelle Vorbelastung (vgl. OVG Schleswig (2. Senat), Urteil vom 09.11.2017-2 LB 22/13, Beck-online, Rn. 65.)

Die Verkehrslärmbeeinträchtigung muss durch Lärmberechnungen auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) ermittelt werden. Erst hiernach kann eine mit Polizei und Straßenbausträger abgestimmte Entscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde getroffen werden, ob und ggf. in welchem Umfang straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, zu denen auch die avisierten Geschwindigkeitsreduzierungen gehören, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Gemeinde kann eine entsprechende Prüfung jederzeit, auch bereits vor Abschluss dieses Verfahrens, bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024)
der Gemeinde Büchen

Fachdienst Naturschutz (Frau Großpietsch, Tel.: -326)

keine Anmerkungen

Im Auftrag

Gez. Ulrike Thiessen

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Büchen

über den

Amtsvorsteher des Amtes
Büchen

L.Reinke@amt-buechen.de

Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Thiessen
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-434
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0203.
Datum: 18.07.2024

**Überprüfung des Lärmaktionsplanes vom 31.05.2018 sowie
Lärmaktionsplanung 2024 der Gemeinde Büchen gem. § 47d Abs. 5 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Meine Stellungnahme vom 11.07.2024 ergänze ich wie folgt:

Fachdienst Straßenbau (Herr Schmahl, Tel.: 428)

Gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) ist der Kreis Herzogtum Lauenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Büchen Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen 28 (Bröthener Straße), 32 (Fitzener Straße) sowie die 73 (Heideweg).

Im Gegensatz zu den bisherigen Erhebungen der Gemeinde Büchen muss ich den Unterlagen zur Lärmaktionsplanung 2024 entnehmen, dass ein Teil der Kreisstraße 73 im Zuge der aktuellen Betrachtung Berücksichtigung gefunden hat. Dieses ist für mich unverständlich, da die in den Gutachten benannten Orientierungswerte für die Verkehrsstärke von größer 8.200 Kfz/24h bei den zuletzt von mir offiziell durchgeführten Verkehrszählungen deutlich unterschritten wurden.

Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass eine pauschale Geschwindigkeitsreduzierung auf den betrachteten Straßenabschnitten zu einer Entlastung von max. rund 1.160 Menschen beitragen könnte, ohne dabei dezidierte zeitliche Betrachtungen oder Unterscheidung verschiedener Verkehrsarten zu berücksichtigen.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Regularien der Straßenverkehrsordnung, welche vor Anordnung entsprechender Verkehrszeichen aufgrund besonderer Umstände ein

Beschlussvorschlag:

Die ergänzende Stellungnahme des Kreises wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufnahme der Straßenabschnitte wurde auf Antrag der Gemeinde Büchen vom Landesamt für Umwelt entsprechend aufgenommen, da hier auch bei geringeren Verkehrsbelastungen mit einer nicht unerheblichen Lärmbelastung erwartet wird.

Die Abschätzung der zu erwartenden Menschen, die eine Entlastung erwarten könnten, ist eins vom LfU zur Verfügung gestellten Instrument, welches hier einen entsprechend überschlüssigen Prognose darstellt. Die tatsächlichen Entlastungen können, wie auch schon vorgetragen, nur unter Berücksichtigung des §45 StVO entsprechend aufgezeigt werden. Hierbei ist im Rahmen einer detaillierteren und ermessensfehlerfreien Abwägung dann auch die Belange des fließenden Verkehrs mit in die Abwägung einzustellen.

Auch der Hinweis auf eine verträgliche Ansiedlung von Gewerbe- und Siedlungsflächen nimmt die Gemeinde Büchen zur Kenntnis. Diesem aufgeworfenen Spannungsfeld ist sich die Gemeinde Büchen sehr wohl bewusst und betrachtet diese Belange seit Jahren in der jeweiligen städtebaulichen Entwicklung.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2024) der Gemeinde Büchen

zwingendes Erfordernis und somit eine entsprechende Prüfung voraussetzt und maßgebend ist. Welche Betrachtungen hier anzustellen wären, wird in der parallel abgegebenen Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde beschrieben. Aus Sicht als Straßenbaulasträger kann das dort aufgezeigte Vorgehen nur Unterstützung finden, da im Interesse der Allgemeinheit auch eine gewisse Leichtigkeit des Verkehrs erhalten werden muss.

In der Lärmaktionsplanung werden Grenzwerte für Schallpegel aus Regelwerken wie der 16. BImSchV zitiert, die ausdrücklich für den Neubau oder eine wesentliche Änderung von Straßen Anwendung finden sollen. Bei der Kreisstraße 73 handelt es sich dagegen um eine Bestandsstraße, welche seit Jahrzehnten in ihrer jetzigen Form besteht. Somit würde ich es auch im Sinne aller Verkehrsteilnehmer befürworten, wenn die Gemeinde sonstige aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen in Ihre Ortsplanung einfließen lassen würde.

Hierzu zählt aus meiner Sicht auch, die konzentrierte Ansiedlung von Gewerbe- und Siedlungsflächen auf engstem Raum zu vermeiden.

Im Auftrag

Gez. Ulrike Thiessen

